

„Sofortige Entlastung für Unternehmen – BMW weist BAFA zu Zurückhaltung beim Lieferkettengesetz an“ – so titelt die PM des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) vom 26.9.2025. Das Ministerium hat an diesem Tag in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angewiesen, bei der Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zurückhaltend und unternehmensfreundlich zu agieren. Im Koalitionsvertrag sei eine deutliche Entbürokratisierung des LkSG vereinbart. Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 3.9.2025 für eine Novellierung des Gesetzes hatte die Bundesregierung die erforderliche rechtliche Grundlage hierfür angestoßen (vgl. hierzu die Meldung im Wirtschaftsrecht, BB 2025, 2050). Der Gesetzentwurf sehe vor, dass die derzeit im Gesetz verankerte Berichtspflicht ersatzlos und rückwirkend gestrichen wird, ebenso wie neun von dreizehn Tatbeständen im Katalog der Ordnungswidrigkeiten. Um Unternehmen bereits jetzt spürbar und rechtssicher zu entlasten, habe das BMW im Einvernehmen mit dem BMAS das für die Umsetzung des LkSG zuständige BAFA angewiesen, die Prüfung von Unternehmensberichten ab jetzt einzustellen. Soweit der Gesetzentwurf die Streichung von Bußgeldtatbeständen vorsehe, wird das BAFA laufende Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage dieser Tatbestände ebenfalls einstellen und keine neuen Verfahren eröffnen. Für die Verhängung von Bußgeldern bei den verbliebenen Bußgeldtatbeständen gelten fortan hohe Voraussetzungen. Sie werden nur noch bei schweren Verstößen verhängt, die mit besonders gravierenden Menschenrechtsverletzungen zusammenhängen. Das BAFA werde Ordnungswidrigkeitenverfahren äußerst restriktiv aufgreifen. Das Vorliegen der Voraussetzungen dafür müsse besonders dargelegt werden. Ferner wurde das BAFA angewiesen, die bestehenden Kommunikationsaktivitäten weiter auszubauen, z. B. durch Umsetzungshilfen und die weitere Unterstützung von Kooperationen zwischen Unternehmen. In einem nächsten Schritt solle das LkSG durch eine bürokratiearme Umsetzung der europäischen Richtlinie CSDDD ersetzt werden. Die Bundesregierung setze sich dafür ein, dass die Belastungen der Unternehmen aus der Umsetzung der Vorgaben der CSDDD möglichst gering gehalten werden. Vgl. hierzu auch *Ruttloff/Wagner*, Die Erste Seite, BB Heft 42/2025 (in der nächsten Ausgabe).



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Haftungsvergleiche im sog. „Dieselskandal“

Der u. a. für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des BGH hat den Beschluss der Hauptversammlung der Volkswagen AG über die Zustimmung zu einem Deckungsvergleich mit D&O-Versicherern im sog. „Dieselskandal“ für nichtig erklärt. Soweit die Hauptversammlungsbeschlüsse über die Zustimmung zu Haftungsvergleichen mit ehemaligen Mitgliedern des Vorstands angefochten wurden, muss das OLG erneut verhandeln und entscheiden. Vgl. im Übrigen die vollständige PM.

BGH, Urteil vom 30.9.2025 – II ZR 154/23
(BGH PM Nr. 177/2025 vom 30.9.2025)

KG: Einstweilige Verfügung gegen abberufenen Gesellschafter-Geschäftsführer – Selbstwiderlegung der Dringlichkeit

1. Einem abgerufenen Gesellschafter-Geschäftsführer kann im Wege der einstweiligen Verfügung die weitere Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft untersagt werden, wenn ohne die beantragte einstweilige Regelung eine konkrete, schwerwiegende Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft droht, wobei an das Vorliegen des Verfügungsgrundes strenge Anforderungen zu stellen sind.

2. Beantragt der in erster Instanz unterlegene Verfügungskläger in einem Streit um die Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers eine nicht nur unerhebliche Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist und schöpft er die Verlängerung weitgehend oder vollständig aus, führt dies regelmäßig zu einer Selbstwiderle-

gung der Dringlichkeit, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen.

KG, Beschluss vom 23.9.2025 – 2 U 52/25
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2305-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Karlsruhe: Ermittlung des Sinngelhalts einer wettbewerbsrechtlich beanstandeten Werbeaussage (hier: GwG-Meldepflicht)

1. Bei der Ermittlung des Sinngelhalts einer wettbewerbsrechtlich beanstandeten Werbeaussage ist nicht allein die beanstandete Werbeaussage isoliert zu betrachten; vielmehr ist es geboten, auch die weiteren Aussagen innerhalb derselben Werbung zur Ermittlung des Aussagegehalts der beanstandeten Äußerung heranzuziehen und den Gesamteindruck der Werbeaussage, den sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft, zu beurteilen.

2. Werden rechtliche Vorteile des Online-Handels mit Edelmetallen gegenüber dem Handel in einem Ladengeschäft im Falle der Barzahlung bei Geschäften über mindestens 2.000 € behauptet, die es tatsächlich nicht gibt, handelt es sich um eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des § 5 UWG.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.9.2025 – 14 U 72/25
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2305-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Gesetzgebung

BT/Ausschuss Landwirtschaft u. a./Antwort: Umsetzungsstand der EUDR

Die Bundesregierung setzt sich gemäß Koalitionsvertrag auf EU-Ebene dafür ein, dass unnötige Belastungen bei der Anwendung der EUDR über die

Einführung einer Null-Risiko-Variante verhindert werden. Das geht aus der Antwort (21/1775) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (21/1529) der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Umsetzungsstand der Verordnung hervor. Die EUDR betrifft Unternehmen, die bestimmte Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder ausführen, darunter Soja, Palmöl, Rindfleisch, Holz, Kaffee und Kautschuk. Hauptsächlich betroffen sind Marktteilnehmer, die Produkte erstmalig in der EU in Verkehr bringen, und Händler, die Produkte auf dem Markt bereitstellen. Große und mittlere Unternehmen müssen die Anforderungen ab dem 30.12.2025 umsetzen, während Kleinst- und kleine Unternehmen dafür länger Zeit haben. Die EUDR soll die Entwaldung eindämmen. Die Forderung nach einer „Null-Risiko-Kategorie“ zielt dabei darauf ab, die Bürokratie für Rohstoffe aus Ländern mit nachgewiesenem geringem Entwaldungsrisiko zu reduzieren. In seinem Antwortschreiben erklärt das BMLEH des Weiteren, die „Null-Risiko-Kategorie“ beinhalte das Ziel, bürokratischen Aufwand bei Produkten aus Erzeugerländern mit einem vernachlässigbaren Risiko für Entwaldung, Walddegradierung und Illegalität zu reduzieren, ohne die Effektivität der EUDR für den internationalen Waldschutz zu gefährden. Aus dem Schreiben geht zudem hervor, dass der Gesetzentwurf zur EUDR sich aktuell in der Hausabstimmung im federführenden BMLEH befinde. Dabei seien auch aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene zu berücksichtigen.

(hib – heute im bundestag Nr. 449 vom 29.9.2025)

➡ Die EU-Kommission will den Anwendungsbereich der EUDR erneut verschieben, vgl. LZ, Ausgabe 39, vom 26.9.2025, S. 24.